MARKT GANGKOFEN
Landkreis Rottal-Inn

B E K A N N T M A C H U N G

VOLLZUG DES BAUGESETZBUCHES
Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Gangkofen Deckblatt Nr. 56
Bekanntmachung der genehmigten Planfassung

Der Marktgemeinderat Gangkofen hat in der Sitzung am 09.12.2025 die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der Fassung vom 09.12.2025 beschlossen.

Das Landratsamt Rottal-Inn, SG 41.3, hat diese Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gewerbegebiet West mit Bescheid vom 19.05.2026, Az.: BLP-788-2025 – SG 41.3 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Das Planungsgebiet befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Gangkofen, südlich der B388 und ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan o.M. (rot gekennzeichnet)



Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung

von Dienstag, den 02.06.2026 bis Freitag, den 10.07.2026

während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer Nr. 17, Stockwerk 2, des Rathauses Gangkofen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich sind die wirksamen Unterlagen im Internet auf der Homepage des Marktes Gangkofen www.gangkofen.de unter der Rubrik „Bauleitplanung" ➡ „Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan Gewerbegebiet West 2" bzw. folgenden Direktlink

URL: https://www.gangkofen.de/aenderung-flaechennutzungsplan-und-aufstellung-bebauungsplan-gewerbegebiet-west-2

öffentlich abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. I BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. I S. I Nr. I bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gangkofen, 01.06.2026
Markt Gangkofen

Aichner
Erster Bürgermeister

MARKT · BAYERN · GANGKOFEN

Verteiler:

- Amtstafel Rathaus (angeheftet am 01.06.2026 und abzunehmen am 13.07.2026)
- Homepage (eingestellt am 01.06.2026)

bestätigt:
I.A.

Peterhans